



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 38/2006

**Satzung über die Erhebung von Studien-
gebühren im nicht-konsekutiven Master-
studiengang Osteuropastudien der Uni-
versität Konstanz**

Vom 11. August 2006

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im nicht-konsekutiven Masterstudiengang Osteuropastudien der Universität Konstanz	Stand: 11.08.2006
Vom 11. August 2006	

Auf Grund von § 13 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), geändert am 19. Dezember 2006 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Konstanz am 26. Juli 2006 die nachfolgende Satzung erlassen. Der Rektor der Universität Konstanz hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 11. August 2006 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium im nicht-konsekutiven Masterstudiengang Osteuropastudien erhebt die Universität Konstanz eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gem. §§ 1 Abs. 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester 500,- Euro. Für Urlaubssemester und praktische Studiensemester werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang Osteuropastudien beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 5 Rückerstattung

Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird der Gebührenbescheid gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist in diesem Fall zu erstatten.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerlass

- (1) Von der Gebührenpflicht werden Studierende befreit,
1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 2. deren zwei oder mehr Geschwister an einer Hochschule, Berufsakademie, der Filmakademie Baden-Württemberg oder der Popakademie Baden-Württemberg immatrikuliert sind oder waren und dort Studiengebühren entrichten oder für mindestens sechs Semester entrichtet haben,
 3. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt,
- (2) Von der Gebührenpflicht können Studierende befreit werden, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen.
- (3) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht befreit. Andere ausländische Studierende können von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn die Universität Konstanz ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.
- (4) Im übrigen kann die Universität Konstanz die Studiengebühr nach § 21 LGeBG stunden oder nach § 22 LGeBG erlassen.
- (5) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Abs. 1 und 2 sowie über Erlass und Stundung der Gebühr nach Abs. 3 entscheidet die Universität Konstanz auf Antrag. Die Anträge auf Befreiung von der Gebührenpflicht sind von Studienanfängern innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Zulassungsbescheides und von bereits immatrikulierten Studierenden spätestens 14 Tage nach Erhalt der Zahlungsaufforderung im Rahmen des Verfahrens zur Fortsetzung des Studiums zu stellen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.

Konstanz, 11. August 2006



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -